

34. Nach welchem Rechte ist die Anerkennung ungültiger Geschäfte Minderjähriger durch die letzteren nach erreichter Selbständigkeit zu beurteilen?

III. Civilsenat. Urt. v. 24. Mai 1892 i. S. L. (Bekl.) w. D. u. W.
(R.) Rep. III. 51/92.

I. Landgericht Wiesbaden.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Aus den Gründen:

... „Streitlos war der Beklagte zur Zeit des Vertragsschlusses minderjährig, das Berufungsgericht hat jedoch angenommen, daß der Vertrag durch nachträgliche einfache Anerkennung rechtsgültig geworden sei, und diese aus dem tatsächlichen Verbleiben des Beklagten im klägerischen Geschäft zu Wiebrich nach Eintritt der Volljährigkeit und der Fortsetzung des Kontraksverhältnisses abgeleitet. Dabei ist nicht festgestellt, ob das die Handlungsfähigkeit des Beklagten zur Zeit des Vertragsschlusses bestimmende Domizil in Baden, Württemberg oder Hessen-Darmstadt lag, da nach der Entscheidung des Oberlandesgerichtes nach dem Rechte aller drei Länder die wegen mangelnder Zustimmung des gesetzlichen Vertreters unwirksamen Rechtsgeschäfte Minderjähriger durch deren Auerkenntnis nach erlangter Volljährigkeit konvaleszieren, und bezüglich der Art und Beschaffenheit der erforderlichen Anerkennung das preussische Gesetz vom 12. Juli 1875 über die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger normiert, weil der volljährig gewordene Beklagte im Geltungsbereiche dieses Gesetzes den Vertrag fortgesetzt hat.

Die Revision hat diese Entscheidung mit der Ausführung angegriffen, daß nach den Behauptungen des Beklagten seine Handlungsfähigkeit nach badischem Rechte zu beurteilen und dieses für die Beurteilung des Rechtsverhältnisses auch bezüglich der Frage maßgebend sei, durch welche Handlungen der an sich nichtige Vertrag konvalesziere. Eine von den tatsächlichen Angaben des Beklagten über sein Domizil zur Zeit des Vertragsschlusses abweichende Feststellung sei aber nicht getroffen und ebensowenig der Abschluß eines Anerkennungsvertrages festgestellt, dessen es bedurft habe, um den ursprünglichen Vertrag rechtsgültig zu machen.

Auch dieser Revisionsangriff war nicht für begründet zu achten. Insoweit die Vorentscheidung auf der Auslegung des im Gebiete des Oberlandesgerichtes Frankfurt a. M. nicht revisibelen badischen Rechtes beruht, ist die Nachprüfung ausgeschlossen. Im übrigen entscheidet für die Beurteilung der rechtlichen Bedeutung von Willenserklärungen, welche der Beklagte nach erlangter Volljährigkeit in Wiebrich in Bezug auf ein dort zu erfüllendes Rechtsgeschäft abgegeben hat, das Recht des Erfüllungsortes, nicht das seine Handlungsfähigkeit während der

Minderjährigkeit bestimmende Recht des Domiziles, wie dies bereits früher vom Reichsgerichte in der Entscheidung Rep. III. 6/92 ausgesprochen ist. Nach dem für das gesamte Gebiet der preussischen Monarchie geltenden Gesetze vom 12. Juli 1875 ist aber mit Recht angenommen worden, daß Volljährige die von ihnen während der Minderjährigkeit abgeschlossenen Rechtsgeschäfte wirksam bestätigen können, und daß zu einer solchen Bestätigung jedes Unerkenntnis genügt, auch wenn es die Erfordernisse eines selbständigen Vertragsschlusses nicht enthält.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 11 S. 324."